

Richtlinien über die Möblierung in der Altstadt

vom 4. Dezember 2013

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 21 Strassengesetz¹ und Art. 46 vorläufige Gemeindeordnung² als Richtlinien:

Grundsatz und Geltungsbe-
reich

Art. 1

¹ Die Ansprüche der Öffentlichkeit an Gestaltung, Verkehrsführung, Nutzung und Erlebbarkeit wurden mit der Umgestaltung des Hofplatzes im Jahr 2010 optimiert. Zudem sollen Hofplatz und Altstadt insgesamt ein qualitativ gutes Erscheinungsbild vermitteln.

² Die Richtlinien gelten für den öffentlichen Raum in der Altstadt Wil, das heisst vom Schnetztor über die Markt- und Kirchgasse bis zum Rosenplatz.

Mobiliar Strassenwirtschaften

Art. 2

¹ Strassenwirtschaften sollen in ihrem Erscheinungsbild den besonderen örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen. In der Regel werden nur mobile Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Stehtische und Sonnenschirme zugelassen. Zusätzliche Elemente sollen nur verwendet werden, wenn diese betrieblich zwingend notwendig sind.

² Das Mobiliar und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Die Materialisierung soll in Holz oder Metall erfolgen. Begründete Ausnahmen (wie Kunststoffgeflecht) sind nach Rücksprache mit dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr möglich.

³ Bei der Anordnung von freistehenden Einzelschirmen bestimmen die jeweiligen Platzverhältnisse die zulässige Grösse. Sonnenschirme dürfen nicht über die bewilligte Grundfläche hinausragen. Sonnenschirme sollen einfarbig und in einem zurückhaltenden hellen Unifarbtönen ohne grelle Bunttöne und Musterungen gehalten sein. Eigenwer-

¹ SGS 732.1, StrG

² sRS 111.1; GO

bung auf dem Volant (Volanthöhe maximal 30 cm) sind möglich.

⁴ Ausserhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar abzubauen und geordnet zu deponieren. Vom 1. Dezember bis 28. Februar ist das Mobiliar vom öffentlichen Grund zu entfernen.

⁵ Die Einzelheiten sind in der Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch festzuhalten.

Aussenverkauf und Werbung

Art. 3

¹ Die Fläche für den Aussenverkauf soll grundsätzlich eine Linie von 1,0 m ab Fassade gemessen nicht überschreiten. In besonderen Fällen (Bauarbeiten, enge Platzverhältnisse) kann die Fläche eingeschränkt oder erweitert werden. In Rücksprüngen von Haus- und Ladeneingängen ist das Aufstellen von Verkaufsständen ohne Bewilligung erlaubt; vorbehalten bleiben die Brandschutzvorschriften. Der Aussenverkauf darf nicht zur Behinderung des Fussgängerverkehrs führen. Für den bewilligten Fahrverkehr ist eine Durchfahrtsbreite von 4,0 m einzuhalten.

² Werbeschilder dürfen maximal 1,0 m² Fläche (inkl. Stützen oder Ständer) aufweisen und die Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. Reine Fremdreklamen ohne Bezug zum betreffenden Verkaufsgeschäft sind nicht gestattet.

³ Gut gestaltete Schaufenster sind gegenüber Warenauslagen vorzuziehen. Warenauslagen und Werbeschilder dürfen nur während den Ladenöffnungszeiten aufgestellt bzw. betrieben werden. Allfällige Ausnahmen hierzu sind speziell zu vermerken. Betreffend Materialisierung gelten die gleichen Regeln wie für die Möblierung der Strassenwirtschaften.

⁴ Die Einzelheiten sind in der Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch festzuhalten.

Arkaden

Art. 4

In den öffentlichen Arkaden besteht ein allgemeines Durchgangsrecht. Es ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m freizuhalten. Abschrankungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet (z.B. bei Sanierungsarbeiten) und bewilligungspflichtig. Eine Bestuhlung ist nicht zulässig.

Bepflanzungen

Art. 5

¹ Die Begrünung soll dem Ortsbild der Altstadt gerecht werden, punktuelle Akzente setzen und nicht als Abschränkung eingesetzt werden.

² Eine Belebung der Altstadt mit Pflanzen (Sommerflor) als dekorative, einzelne Elemente ist erwünscht.

³ Fassadenbegrünungen sind nicht ortsüblich und daher nur zurückhaltend einzusetzen.

⁴ Betreffend Materialisierung von Behältnissen gelten die gleichen Regeln wie für die Möblierung der Strassenwirtschaften.

Natursteinpflästerung

Art. 6

¹ Im Bereich der Natursteinpflästerungen ist das Einschlagen von Dornen, Verankerungseisen und dergleichen sowie das Verwenden von Punktlasten oder Gegengewichten aus starren Materialien (z.B. Beton, Metall) nicht erlaubt. Zur Sicherung von leichten oder windgefährdeten Installationen sind Sandsäcke, Wasserbehälter oder Ähnliches zu verwenden.

² Das Herausnehmen und Wiedereinsetzen einzelner Steine ist nur mit Bewilligung des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr (Abteilung Tiefbau, Verkehr) gestattet und durch Fachleute vorzunehmen.

³ Bodenmarkierungen müssen jederzeit ohne Rückstände entfernt werden können (wasserlösliche Produkte).

⁴ Die Einzelheiten sind in der Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch festzuhalten.

Haftung

Art. 7

Für Schäden, die durch Mobiliar, Warenauslagen oder Werbeständer usw. verursacht werden, haften grundsätzlich die Bewilligungsnehmenden. Sie werden in der Bewilligung auf die Haftung hingewiesen.

Inkrafttreten

Art. 8

Die Richtlinien über die Möblierung in der Altstadt Wil treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinien über die Möblierung in der Altstadt vom 9. Juni 2011.



Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber